

# Das Betreuungsgesetz mit Leben füllen

*Seitdem das Betreuungsgesetz (BtG) in Kraft ist, haben die Patienten mehr individuelle Rechte, aber die Zahl der Zwangseinweisungen per Eilverfahren oder PsychKG sind im gleichen Zeitraum gestiegen.*

von Jürgen Brenn

Eine Universitätsmitarbeiterin ist bei der Heimfahrt von Polizisten angehalten und in eine Psychiatrische Klinik eingewiesen worden, wo sie zwangsbehandelt wurde. Grund: Die Frau fuhr sehr langsam, weil sie übermüdet war. Die rechtliche Handhabe zu dieser Verfahrensweise bot den Beamten das im Betreuungsgesetz (BtG) vorgesehene Eilverfahren. Zwar sind Fälle wie dieser die Ausnahme, aber das Eilverfahren wird immer öfter angewandt. Gegen diese Entwicklung setzt Dr. med. Hermann-Josef Pelzer, leitender Arzt des Berta-Krankenhauses und der Klinik für Psychiatrie und Psychosomatik in Duisburg-Rheinhausen, auf Dialog. „Runde Tische“, an denen die involvierten Parteien vom Betreuer über Polizeibeamte bis zum Arzt Platz nehmen, könnten dabei eine wichtige Rolle spielen. Die Stadt Aachen habe mit regelmäßigen informativen „Runden Tischen“ gute Erfahrungen gemacht, berichtet Pelzer. Die Einweisungszahlen gingen deutlich zurück.

Im Duisburger Berta-Krankenhaus treffen sich seit einem Dreivierteljahr behandelnde Ärzte und Mitarbeiter des Psychiatrischen Dienstes, um über die Einweisungen zu sprechen. Denn nur wenn über die einzelnen Fälle gesprochen wird, davon ist Pelzer überzeugt, kann verhindert werden, daß die Einweisungszahlen weiter steigen. „Durch den Informations- und Erfahrungsaustausch über besondere Fälle hat

sich der Umgang mit diesen verbessert“, sagt der Mediziner. Noch mehr Erfolg hätte der „Runde Tisch“, wenn auch Vertreter der Gerichte und Betreuer teilnehmen würden.

Grundsätzlich, so betont Pelzer, habe sich das BtG bewährt, nur müsse es an einigen Stellen mit Leben gefüllt werden. Demm im Laufe der sechsjährigen Praxis hätten sich Fehlentwicklungen eingeschlichen. Pelzer stellt fest: Die Zahl der Einweisungen nach PsychKG ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.

Auch der Umgang mit dem im BtG geregelten Eilverfahren macht Pelzer Sorgen: Die Einweisungen in Psychiatrische Einrichtungen haben nach diesem Verfahren stetig zugenommen. Wenn eine Person über das Eilverfahren eingewiesen wird, muß nicht unbedingt eine Gefährdung von ihr ausgegangen sein. Der Gesetzgeber hat bei diesem Verfahren an die Absicherung des Arztes gedacht, wenn dieser zum Beispiel ein bewußtloses Unfallopfer operieren muß, erklärt Pelzer: „Daß seit den letzten zwei bis drei Jahren das Eilverfahren immer häufiger genutzt

wird, um einzuweisen, ist mehr als ein subjektiver Eindruck.“

Das Betreuungsgesetz löste Anfang 1992 das Vormundschaftsrecht ab. Es stellt den Patienten, dessen Rechte und Bedürfnisse in den Vordergrund. Der Vormund und Pfleger wurde vom individuellen Betreuer abgelöst, den der Patient selbst bestimmen kann. Auch überträgt der Betreute seiner Vertrauensperson nur „Aufgabenkreise“, die er selbst benennt oder bei denen eine Betreuung notwendig ist. Er verliert also nicht seine Bürgerrechte oder wird geschäftsunfähig. Zum Beispiel kann ein manisch-depressiver Unternehmer seinen Geschäftsführer beauftragen, ihn im Fall eines Krankheitsschubes bei geschäftlichen Entscheidungen zu vertreten. „Das Gesetz ist Spitze für Menschen, die an Depressionen, Manien, Zylothymien, Psychosen oder schizophrenen Erkrankungen leiden“, sagt Pelzer.

In Deutschland stehen zur Zeit rund 620.000 Personen unter Betreuung. Die Pflichten und Rechte der Betreuung übernehmen zu 80 Prozent Privatpersonen. Den Rest stellen Vereine, berufliche Betreuer oder Behörden.

Die Einweisungspraxis der Länder und Gemeinden hat sich sehr unterschiedlich entwickelt. Zum Beispiel wurde 1995 in Nordrhein-Westfalen 17mal häufiger eingewiesen als in Thüringen. In NRW selbst ist die Einweisungspraxis von Stadt zu Stadt ebenfalls sehr unterschiedlich. Auch dies nimmt Pelzer als Hinweis, daß das Gesetz durch die Betroffenen ausgefüllt werden muß, damit Fehlentwicklungen in der Praxis früh erkannt und bekämpft werden

## Die Unterbringungsmöglichkeiten bei Erwachsenen

1. Das Betreuungsgesetz ist in den Paragraphen 1896 bis 1908 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geregelt. Es ist seit 1. Januar 1992 in Kraft. Das Gesetz bildet die Basis für die Unterbringung in einer Psychiatrischen Einrichtung. Die Unterbringung muß der Betreuer veranlassen; falls sie mit Freiheitsentzug verbunden ist, muß das Vormundschaftsgericht zustimmen.
2. Nach dem im BtG geregelten Eilverfahren kann der Betroffene durch eine Behörde zwangsweise eingewiesen und behandelt werden, ohne daß eine unmittelbare Gefährdung durch den Betroffenen für sich oder andere vorliegt. Das Vormundschaftsgericht muß „umgehend“ zustimmen.
3. Das PsychKG ermöglicht eine zwangsweise Unterbringung, wenn der Patient sich oder Fremde gefährdet.